

COVID-19 UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

STAND: 30.MÄRZ 2020, 8:00 UHR

Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen der Bundesregierung, um Insolvenzen und Arbeitsplatzverlust zu vermeiden bzw. zu minimieren

Die beiden vorrangigen Ziele sind die **Bereitstellung von** frischem Kapital (**Liquidität**) für die Unternehmen und die **Arbeitsplatzabsicherung**. Dafür werden insgesamt 38 Mrd.€ derzeit zur Verfügung stehen. Der Förderrahmen wurde bei Einzelmaßnahmen (z.B. bei der Kurzarbeit) zwischenzeitlich bereits aufgestockt.

Zur Sicherung von Liquidität werden folgende Maßnahmen angeboten: Soforthilfen für Kleinst- und Kleinunternehmen (EPU) [Punkt 1], Stundung von Bundessteuern (Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und div. Abgaben), Abgaben bei Sozialversicherung, Wirtschaftskammer etc. [Punkt 2 bis 4] und auch Maßnahmen von Land Niederösterreich [Punkt 5] und Wirtschaftskammer Niederösterreich (WKNÖ) [Punkt 6].

All diese Hilfen sollen es den Unternehmen unabhängig von der Größe und Branche ermöglichen, einen zusätzlichen Liquiditätspolster zu schaffen. Auch die Corona-Kurzarbeit [Punkt 7] soll einen Beitrag zur Liquidität sowie zur Weiterbeschäftigung leisten. Zusätzlich sind auch Garantien für Kredite [Punkt 8] seitens der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) angeführt. Auch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) hat eine entsprechende Hilfe aufgelegt.

Unter Punkt 9 sind die Notfallhilfen für die besonders betroffenen Branchen angeführt. Es sind hier 15 Mrd.€ reserviert und die Bundesregierung bzw. die zuständigen Ministerien arbeiten derzeit die genauen Richtlinien aus, die im Laufe der Woche erwartet werden.

Es ist nach dem derzeitigen Stand nicht gesichert, ob die verschiedenen Fördermaßnahmen nicht gegenseitig angerechnet werden müssen; dies würde bedeuten, dass Förderungen aus dem Titel Corona-Krise, die von EU, Bund, Land und Gemeinden gewährt werden, unter Umständen gegengerechnet werden müssen. Die angeführten Homepages werden laufend aktualisiert, es kann daher möglicherweise der angeführte Verweis nicht mehr genau auf das Thema hinleiten.

Nachfolgend die einzelnen Maßnahmenbündel in der Übersicht, gereiht nach Aktualität und Bedeutung:

1 Soforthilfen für Kleinst- und Kleinunternehmen (EPU):

Ein Fördervolumen von vorerst 1 Mrd.€ steht als rasche Erste-Hilfe Maßnahme zur Verfügung. Das Geld ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- » Ein-Personen-Unternehmen
- » Kleinstunternehmen, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- » Erwerbstätige Gesellschafter*innen, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind

- » Neue Selbstständige wie z.B. Vortragende und Künstler*innen, Journalist*innen, Psychotherapeut*innen
- » Freie Dienstnehmer*innen wie EDV-Spezialist*innen und Nachhilfelehrer*innen
- » Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Es gibt zwei Förder-Phasen.

Die Antragstellung für Phase 1 (Soforthilfe) kann über die WKÖ beantragt werden:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Phase 1:

- » Bei einem Nettoeinkommen von weniger als € 6.000 p.a.: Zuschuss von € 500
- » Bei einem Nettoeinkommen ab € 6.000 p.a.: Zuschuss von € 1.000

Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens der Regierung noch in Ausarbeitung):

- » Der Zuschuss wird max. € 2.000 pro Monat auf maximal 3 Monate betragen
- » Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße

2 Finanzministerium: 10 Mrd.€ an Stundung für Steuern und Abgaben

Ein großer Anteil an diesem Förderpaket wird seitens des Finanzministerium durch die Stundung bzw. Ratenzahlung von fälligen Steuern und Abgaben sein. Es sind dafür 10 Mrd.€ vorgesehen. Damit wird in den Unternehmen Liquidität belassen, die für die Fortführung und Weiterbeschäftigung dringend notwendig ist.

Mit der Stundung erlischt aber nicht die Verpflichtung, die Steuern und Abgaben (zu einem späteren Zeitpunkt) zu bezahlen. Es wird daher im Wesentlichen der Zeitpunkt der Fälligkeit verschoben.

Damit geht einher, dass die üblicherweise bei verspäteter Zahlung vorgesehenen Stundungszinsen, Strafen und Säumniszuschläge auch nicht angewendet werden. Sohin kann das Unternehmen die vorhandenen Geldmittel alleine für die Aufrechterhaltung der Produktion und Beschäftigung der Arbeitnehmer*innen nutzen.

Es besteht also die Möglichkeit, die Herabsetzung der Einkommensteuer- oder Körperschaftvorauszahlungen (vorerst Zahlungen bis 31.10.2020) zu beantragen. Dazu muss das voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger sein. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z.B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von CoViD-19) dargelegt wird.

Antrag: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

3 Ratenzahlungen bzw. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Auch bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) können Ansuchen für Zahlungserleichterungen gestellt werden. Es werden ebenfalls fällige Beiträge nicht eingehoben, indem diese – wie unten angeführt – auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können:

- » Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge
- » Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- » Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857657&portal=svsportal&viewmode=content>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857807&portal=oegkportal&viewmode=content>

4 Aussetzung der Wirtschaftskammer-Grundumlagen-Vorschreibung

- » Bereits erfolgte Vorschreibungen für das Jahr 2020 sind derzeit als gegenstandslos zu betrachten.
- » Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Stundung bzw. eine Ratenzahlung der Steuern - darunter auch die Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 - zu beantragen.
- » Zusätzlich kann ein Antrag gestellt werden, dass die Stundungszinsen auf Null herabgesetzt werden.

https://news.wko.at/news/niederoesterreich/zwazl-grundumlage-ausgesetzt.html?_ga=2.78700180.1097916896.1585035500-1379718536.1552376132

5 Maßnahmen-Paket LAND NÖ

- » Maßnahmenpaket mit einem Haftungsrahmen von 20 Mio.€ für NÖ KMU der gewerblichen Wirtschaft und Tourismusbetriebe (Mitgliedschaft bei der WK NÖ).
- » Es erfolgt die Übernahme einer 80%igen Haftung zur Besicherung eines von einem Kreditinstitut neu zu gewährenden Betriebsmittelkredites von bis zu 500 Tsd.€ mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren.
- » Die Bearbeitungsgebühr und die laufende Bürgschaftsprovision werden vom Land NÖ/NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu 100% übernommen.
- » Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-Minimis-Verordnung.

Antragstellung direkt über: <https://www.noebeg.at/leistung/unterstuetzungspaket-fuer-noe-unternehmen-coronavirus/>

6 Existenzsicherungszuschuss der WKNÖ

- » Abhängig von Umsatzrückgang (ausschlaggebend für die Förderhöhe ist der Rückgang der Umsätze im Vergleich zu den Monaten im Vorjahr) und Branchenzugehörigkeit (mindestens 2-jährige WK-Mitgliedschaft – zum Zeitpunkt der Antragsstellung) gibt es einen einmaligen Existenzsicherungszuschuss von maximal € 5.000- pro Unternehmen.
- » Ausschließlich für Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte werden anteilig, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte gar nicht zugerechnet).

- » Der Antrag kann sechs Monate ab Ende des Umsatzrückgangs bis spätestens 31. Dezember 2020 der jeweiligen Bezirksstelle übermittelt werden.

Infos: <https://www.wko.at/service/noe/corona-virus-0313.html>

7 Corona-Kurzarbeit (vgl. mit dem Fact-Sheet zur Kurzarbeit der AK Niederösterreich)

Die Bundesregierung veranlasste eine Budgetaufstockung und stellt nun 1 Mrd.€ bereit.

Kann von jedem Betrieb, der die wirtschaftliche Notwendigkeit begründen kann, innerhalb von 48 Stunden in Anspruch genommen werden.

- » Kürzung der Arbeitszeit von 10 - 90% (im Durchrechnungszeitraum sogar phasenweise Senkung auf 0% möglich).
- » Ausgleich des Entgeltausfalls (80-90%) sowie der Arbeitgeber*innen- Sozialversicherungsbeiträge durch das AMS. Die/der Arbeitgeber*in hat die Kosten der Arbeitsleistung der kurzarbeitenden Personen zu übernehmen. Die Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet in etwa ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:
 - bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- in der Höhe von 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
 - bei einem Bruttoentgelt bis zu € 2.685,- in der Höhe von 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
 - bei einem Bruttoentgelt bis zu € 5.370,- (ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) in der Höhe von 80% des bisherigen Nettoentgeltes.
- » Der Beschäftigtenstand muss während der Kurzarbeit und mindestens 1 Monat darüber hinaus aufrechterhalten werden.

Infos: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/informationen-unternehmen-coronavirus-#corona-kurzarbeit>

8 Haftungen und Garantien für Unternehmenskredite

Neben den Erleichterungen bei den Steuern sind in dem Maßnahmenpaket auch massive Hilfen in Form von Garantien und Haftungen für Betriebsmittelkredite vorgesehen.

Bei diesen Garantien geht es darum, jenen Betrieben mit einem massiven Umsatzrückgang (bei gleichbleibenden Kosten für Personal etc.) einen günstigen Zugang zu weiteren Krediten zu ermöglichen. Es fließt hier allerdings kein Geld direkt an die Firmen, es werden seitens der diversen Förderstellen (OeKB, aws, OeHT etc.; siehe unten) Garantien über zumeist 80% der Kreditsumme abgegeben. Die restlichen 20% der Besicherung sind daher durch die Hausbank bzw. das Unternehmen selbst zu tragen.

Mit diesen zusätzlichen Kreditvolumen soll den Unternehmen ermöglicht werden, den Produktionsprozess aufrecht zu erhalten und auch Personal und Lieferanten bezahlen zu können.

Eine aws Garantie ist...

-  eine Garantie der Republik Österreich
-  zugunsten eines österreichischen Unternehmens
-  an die Bank für die Rückzahlung des aufgenommenen Kredites
-  im Ausmaß der Garantiequote (meist 80%)
-  für den Fall, dass das Unternehmen insolvent wird



Hier sind insgesamt 9 Mrd.€ mit einer Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen, die sich nach derzeitigem Wissensstand wie folgt aufteilen werden:

» **OeKB - 2 Mrd.€ an zusätzlichen Haftungen für Betriebsmittelkredite**

Die Österreichische Kontrollbank (OeKB) wurde beauftragt, zusätzlich 2 Mrd.€ an Haftungen einzugehen. Ein Blick auf die Homepage der OeKB zeigt, dass per 31. Dezember 2018 knapp 26,4 Mrd.€ ausgenützte Haftungen bei Garantien der Republik Österreich bestanden haben. Es handelt sich daher bei den angekündigten 2 Mrd.€ um eine beträchtliche Ausweitung des Haftungsrahmens.

- Ab sofort können Exportunternehmen – mit Unterstützung ihrer Hausbank – einen Kreditrahmen in Höhe von 10 Prozent (Großunternehmen) bzw. 15 Prozent (KMU) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen.
- Höchstgrenze pro Kunden: 60 Mio.€. Dieses Angebot ist unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen bisher schon Kunde bei der OeKB ist und ob ein etwaiger bisheriger Kreditrahmen bereits ausgeschöpft ist.
- Die Finanzierungen sind vorerst auf zwei Jahre befristet mit der Möglichkeit, diese danach zu verlängern. Die Kosten orientieren sich am Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (KRR), mit einem – dem Risiko entsprechend leicht erhöhten – Wechselbürgschaftsentgelt.
- Voraussetzungen: Neben einer bestehenden Exporttätigkeit Nachweis, dass das Unternehmen bis zum Start der CoViD-19-Auswirkungen in Österreich wirtschaftlich gesund war.
- Der Bund ist bereit, Haftungen für 50 bis 70 Prozent dieser Kredite zu übernehmen, wobei die Abwicklung unter Nutzung der bestehenden Strukturen erfolgt.

Infos: <https://www.oekb.at/oekb-gruppe/news-und-wissen/news/2020/covid-19-hilfe.html>

» **Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite**

...für Tourismusbetriebe

- Haftungsrahmen bis zu 1 Mrd.€ für den heimischen Tourismus.
- Antragsstellungen ab sofort möglich: www.oeht.at

...für EPU/KMU (außer Tourismus)

- Zielgruppe: KMU (weniger als 250 Mitarbeiter*innen, max. 50 Mio. € Umsatz bzw. 43 Mio.€ Bilanzsumme) aller Branchen.
- Mit der Garantie werden 80% eines Überbrückungskredites von bis zu 2,5 Mio.€ pro KMU (inkl. Verflechtungen) gesichert (max. Haftungsvolumen daher 2 Mio.€).
- Garantielaufzeit max. 5 Jahre
- Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:
Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) bzw. die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- Antragsstellung ab sofort möglich: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

» **Garantien für Unternehmen mit 250 und mehr Mitarbeiter*innen**

Details in Ausarbeitung

https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_Kompensation

Da bei einigen der angeführten Garantien und Haftungen noch keine konkreten Richtlinien erlassen wurden, fehlen auch noch die finanziellen Angaben über die einzelnen Maßnahmen. Diese werden nach Bekanntwerden in dieses Dokument eingearbeitet werden.

9 15 Mrd.€ Notfallhilfen für besonders betroffene Branchen

Jene Unternehmen, bei denen die Umsätze durch die behördlich angeordneten Schließungen zu 100% eingebrochen sind, sollen aus diesem Topf unterstützt werden. Hier wird vor allem auf die Gastronomie, den Handel (ausgenommen Lebensmittel), Einzelunternehmer*innen mit persönlichem Kundenkontakt (Friseur*innen, Massagefachpraxen etc.) und das Veranstaltungswesen (Kino, Konzerte usw.) hingewiesen. Die Branchenauswahl zeigt lediglich die explizit in diversen Interviews angeführten Bereiche auf und wird vermutlich laufend aktualisiert werden.

Weitere Details in Ausarbeitung